

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

**Auswirkung der Erhöhung der Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
bezüglich der Errichtung von Baugerüsten
und der Mieten für Gaststätten**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2011	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	27.07.2011	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Zur Einnahmeerzielung werden Gebühren erhoben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

B. Begründung:

Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2010 wurde die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg neu gefasst. Sie ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

1. Sachstandsinformation über die Auswirkung der Erhöhung der Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bezüglich der Errichtung von Baugerüsten und der Mieten von Gaststätten

Auf Einladung der Dezernenten der Dezernate II und IV haben Gespräche zum einen mit den Vertretern des Einzelhandels und der Hotellerie und Gastronomie (Einzelhandelsverband, Pro Heidelberg und DEHOGA) am 24.03.2011 und zum anderen mit den Vertretern der Bauwirtschaft und des Handwerks (Bauinnung und Kreishandwerkerschaft) am 12.04.2011 unter Beteiligung der Fachämter, dem Bürgeramt und dem Amt für Verkehrsmanagement, sowie dem Amt für Wirtschaftsförderung stattgefunden.

In den Gesprächen mit den Vertretern des Einzelhandels und der Hotellerie und Gastronomie sowie mit Vertretern der Bauwirtschaft und des Handwerks wurde die Zielsetzung der Gebührenerhöhung eindeutig dargelegt:

- Der „Verkommerzialisierung“ der öffentlichen Straßen und Plätze soll gegengesteuert werden.
- Die städtischen Einnahmen sollen durch Abschöpfung des durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum erzielten Mehrwertes erhöht werden.
- Mit den Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung sollte die gastronomische Nutzung des öffentlichen Straßenraumes auch in den Wintermonaten klar geregelt werden. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen soll auch in diesen Monaten eine Gebühr erhoben werden, die allerdings deutlich unter den Gebühren in den Sommermonaten liegen.

- Die Sondernutzungsgebühren für Baueinrichtungen wurden deutlich erhöht. Hintergrund ist der sehr eng bemessene, öffentliche Verkehrsraum in Heidelberg und die Tatsache, dass Baufirmen ihn häufig länger als nötig in Anspruch genommen haben. Zudem waren die Gebühren bislang relativ gering und wurden seit 2001 nicht erhöht. Eine Änderung gab es auch bei der Sondernutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen. Hier wurde die Gebühr pro Parkplatz von 5 € auf 10 € pro Tag erhöht. Für Container und Schuttmulden werden 7,50 € anstatt wie bisher 5 € pro Tag fällig.

Die Sondernutzungssatzung unterscheidet zwischen Nebenstraßen und Hauptverkehrsstraßen. Die Gebühren wurden in beiden Fällen verdoppelt: In Nebenstraßen von 1 € auf 2 € je angefangene 10 m² und in Hauptverkehrsstraßen von 2 € auf 4 € je angefangene 10 m². Diese Regelungen gelten für halbseitige Sperrungen. Neu hinzu kam die Regelung einer weiteren Verdoppelung der Gebühr bei Vollsperrungen. Die tabellarische Darstellung zeigt die gegenüber der alten Satzung veränderten Gebührensätze für die Einrichtung einer Baustelle.

Gebühren je angefangene 10 m² in €

	Alt	Neu (halbseitig)	Neu (Vollsperrung)
Nebenstraße	1	2	4
Hauptverkehrsstraße	2	4	8

Die Vollsperrung einer Hauptverkehrsstraße durch eine private Baumaßnahme kommt so gut wie nicht vor, die Vollsperrung einer Nebenstraße ist auch eher selten. Die Situation einer vierfach höheren Gebühr ist daher ein Ausnahmefall. In der Regel müssen die Kunden die doppelte Gebühr gegenüber den Vorjahren entrichten.

Ergebnis der beiden Gespräche war, dass die Auswirkungen der Gebührenerhöhung von den Verbänden bei ihren Mitgliedsbetrieben im Jahresverlauf 2011 beobachtet werden, damit festgestellt werden kann inwieweit die vermuteten Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind. Die Bauinnung brachte in ihrem Schreiben zum Ausdruck, dass sie damit rechne, dass weniger Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und dass Bauen in Heidelberg für private Bauherren und gewerbliche Investoren zum Ärgernis werden wird. Der Einzelhandelsverband sah eine erhebliche Mehrbelastung des Einzelhandels vor allem durch die beabsichtigte Erhöhung der Gewerbesteuer im Gesamtkontext mit der Gebührenerhöhung bei der Sondernutzungsgebühr und bei der Abfallbeseitigungsgebühr.

Auch die Verwaltung wird die Auswirkung der Gebührenerhöhung bei den Baustelleneinrichtungen und bei der Außenbewirtschaftung im Vergleich zum Vorjahr darstellen. Vor Jahresende werden die Erfahrungen und Auswirkungen mit den Verbänden besprochen. Sofern ein Änderungsbedarf der Sondernutzungsgebührensatzung einvernehmlich festgestellt wird, wird dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die aufgrund der aktuellen Antragssituation bereits absehbaren Auswirkungen im Bereich der Außenbewirtschaftungen sind an einigen Beispielfällen in der Anlage 1 dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass in der ausgewiesenen Gebührensteigerung, sofern eine Sondernutzung für diesen Zeitraum beantragt wurde, auch die Gebühr für die nun erstmals erteilte Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung in den Wintermonaten (Oktober bis März) enthalten ist.

2. Vergleichende Betrachtung der Gebührensätze mit anderen Städten

Der Vorlage zur Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung (Drucksache 0378/2010/BV) lag auch ein umfassender Städtevergleich der Gebühren bei. In dem Städtevergleich wurde, wegen der besonderen Bedeutung der Gebühren für Baustelleneinrichtungen und Außenbewirtschaftung der Vergleich im Besonderen für diese beiden Gebührentatbestände dargestellt. Vergleichsstädte waren Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, Ulm und Mannheim. Dieser Städtevergleich ist auf die Außenbewirtschaftung und Baustelleneinrichtung reduziert als Anlage 2 erneut beigefügt. Da die Gebühren für die Außenbewirtschaftung bei den zum Vergleich herangezogenen Städten ganzjährig gleich hoch sind, wurde der Vergleich um den Mittelwert ergänzt. Der Vergleich zeigt danach, dass die neuen Gebühren in Heidelberg ungefähr denen in Stuttgart und in Mannheim entsprechen.

Bei den Gebühren für Baustelleneinrichtungen wurde darüber hinaus ein weiterer Städtevergleich mit Baden-Baden angestellt. Bei den Gebühren in Nebenstraßen liegen Baden-Baden und Heidelberg gleichauf. Bei den Gebühren in Hauptverkehrsstraßen verlangt Baden-Baden allerdings die gleiche Gebühr wie bei Nebenstraßen. In Heidelberg ist die Gebühr in diesen Fällen also doppelt so hoch. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Sperrung einer Hauptverkehrsstraße um einen absoluten Ausnahmefall, der so gut wie nie vorkommt. Die Sondernutzungsgebühren für Baustelleneinrichtungen liegen in Baden-Baden bei 6 € pro m² und Monat. Rechnet man dies auf 10 m² pro Tag um, kommt man auf die gleich hohe Gebühr wie in Heidelberg für Nebenstraßen, nämlich auf 2 €. Container und Schuttmulden kosten in Baden-Baden 5 € pro Tag. In Heidelberg sind es 7,50 €. Im Gegensatz zu Heidelberg verlangt Baden-Baden auch Sondernutzungsgebühren für Aufgrabungen.

Eine höhere Gebühr für die Sondernutzung auf Hauptverkehrsstraßen in Heidelberg wurde mit Blick auf das vorhandene Verkehrsnetz gewählt. Ausweichstrecken wie sie in anderen Städten vorhanden sind, stehen in Heidelberg kaum zur Verfügung. Durch eine hohe Gebühr soll erreicht werden, dass Sondernutzungen in Hauptverkehrsstraßen auf das erforderliche Mindestmaß und eine für die Allgemeinheit zumutbare Mindestzeit reduziert werden.

3. Stellungnahme der Verbände

Die Stellungnahmen des Einzelhandelsverbands und der Bauinnung sind als Anlage 3 und 4 beigefügt. Der Gebührenvergleich der Bauinnung spiegelt den Fall wieder, dass eine Straße vollständig gesperrt werden muss. Hier beträgt der neu eingeführte Gebührensatz für die Vollsperrung einer Straße das Vierfache gegenüber dem Gebührensatz der alten Sondernutzungsgebührensatzung, die allerdings nicht zwischen Teil- und Vollsperrung differenziert hat. Die Gebühr für eine Teilspernung wurde gegenüber der alten Gebührenordnung verdoppelt.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Auswirkung der Gebührenerhöhung bei der Außenbewirtschaftung
A 02	Städtevergleich
A 03	Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes
A 04	Stellungnahme der Bauinnung